

Nutzungsordnung der Tretbootanmietung



Wichtige Regelungen vor Betreten des Bootes.

1. Die Tretboote dürfen nicht von Kindern unter 14 Jahren alleine verwendet werden.
2. Boote werden nicht an Personen vermietet, die in Folge körperlicher und geistiger Einschränkungen oder des Genusses alkoholischer Getränke, anderer berauschender Mittel oder Medikamente das Tretboot erkennbar nicht sicher führen können.
3. Die Rückgabe der Boote ist pünktlich zu erfolgen. Eine vorzeitige Rückgabe berechtigt nicht zur Rückforderung des Mietpreises.
4. Offene Feuerstellen dürfen an Bord nicht betrieben werden.
5. Für liegen gelassene, verloren gegangene oder vergessene Sachen des Mieters wird keine Haftung übernommen.
6. Der Mieter verpflichtet sich, Boote und Zubehör/Schwimmweste sauber zurückzugeben, ansonsten wird eine Reinigungsgebühr in Höhe von 10,00 Euro erhoben.
7. Bei nicht Einhaltung der Nutzungsordnung darf die Bootsahrt durch den Vermieter sofort beendet werden.
8. Der Mietpreis wird im Voraus in bar entrichtet.
9. Die Benutzung der Boote erfolgt auf eigene Gefahr.
10. Die gekennzeichnete Abschränkungen, z.B. Vogelschutzinsel dürfen nicht befahren werden.
11. Am Badesteg darf nicht angelegt werden und vom Ufer muss genügend Abstand gehalten werden.
12. Für Verschmutzungen von Wasser, Wald und Umwelt durch den Mieter ist dieser auch selbst verantwortlich und haftbar. Abfälle und Müll müssen mitgenommen und fachgerecht entsorgt werden.
13. Bei Unfällen hat der Mieter den Vermieter sogleich unverzüglich zu melden.
14. Der Mieter ist gleichzeitig der Bootsführer. Er haftet im verkehrsrechtlichen, versicherungsrechtlichen und strafrechtlichen Sinn, wenn es durch zu Personen- und/oder Sachbeschädigungen kommt.
15. Es wird generell keine Haftung für Schäden oder Verletzungen übernommen.
16. Eltern/andere Aufsichtspersonen haben Ihre Aufsichtspflicht nachzukommen und sind für die Sicherheit ihrer/der zu beaufsichtigenden Kinder/Personen (Tragen von Schwimmwesten, Verhalten im Boot usw.) verantwortlich. Der Vermieter ist von etwaigen Aufsichtspflichten ausdrücklich befreit.
17. Bei grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schäden (z.B. unsachgemäßer Umgang, Unaufmerksamkeit, Trunkenheit) haftet der Mieter neben den direkten Bootsschäden auch für Schadennebenkosten (z.B. Abschleppkosten, Ausfall der Boote wegen Reparatur, Sachverständigenkosten). Diese können gegebenenfalls auch nachträglich in Rechnung gestellt werden.
18. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Nutzungsordnung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.

Mit Bezahlung des Mietpreises wird die Nutzungsordnung anerkannt.